

Nutzungsordnung der Schmalenbecker Turmgeister e.V.

§ 1

Berechtigte

Nutzungsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule Schmalenbeck (im Folgenden: Kinder), soweit dem Antrag der Eltern/des Elternteils/des bzw. der Sorgeberechtigten (im Folgenden: Sorgeberechtigte) auf Betreuung entsprochen wird (§ 3).

§ 2

Betreuungszeiten

1. Die Betreuung der Kinder findet von Montag bis Freitag maximal in der Zeit von 7.15 bis 7.55 Uhr und von 11.55 bis 17.00 Uhr statt, soweit die Kinder planmäßigen Schulunterricht haben. In den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen öffnet die Betreuung von Montag bis Freitag um 7.30 Uhr, sie geht bis 17:00 Uhr. An Wochenenden und an Feiertagen haben die Schmalenbecker Turmgeister nicht geöffnet.

An einem Schultag pro Halbjahr findet üblicherweise wegen Fortbildung der Betreuer keine Betreuung statt. Diese betreuungsfreien Tage werden mindestens acht Wochen vorher bekannt gegeben.

2. Kürzere Betreuungszeiten sind auf Wunsch des Sorgeberechtigten möglich, ohne dass daraus ein Anspruch auf Reduzierung der Höhe der Nutzungsgebühr abgeleitet werden kann.
3. Für einen Zeitraum von drei Wochen während der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr findet keine Betreuung statt. Der Vorstand legt die Lage der drei Wochen Sommerschließzeiten jährlich fest. Die Sommer-Schließzeit liegt entweder am Anfang oder am Ende der Sommerferien. Sie wird spätestens am 1. August des Vorjahres schriftlich per Aushang bekannt gegeben.

§ 3

Antragstellung und Entscheidung

1. Sorgeberechtigte von (zukünftigen) Kindern der Grundschule Schmalenbeck können einen Antrag stellen, dass ihr Kind zu den in dieser Nutzungsordnung enthaltenen Bedingungen betreut werden soll.
2. a) Der verbindliche Antrag ist schriftlich eine Woche vor Beginn der Sommerferien bzw. zwei Wochen vor Beginn des 2. Schulhalbjahres bei den Schmalenbecker Turmgeistern einzureichen.

b) Wenn die Sorgeberechtigten bis zum Ende der ersten Ferienwoche bzw. bis zum Beginn des 2. Schulhalbjahres keine Mitteilung per Mail oder per Brief erhalten haben, kommt der Nutzungsvertrag über die reine Betreuung (ohne Aussage über eine Kursteilnahme) wie beantragt zustande. Auf Wunsch werden auch schon vorher schriftliche Bestätigungen ausgestellt. Über nach den unter a) genannten Fristen eingehende Anträge entscheidet der Vorstand kurzfristig.

c) Das Kind kann dann, wie beantragt, an einem gewünschten Kurs teilnehmen, wenn der Sorgeberechtigte bis zum zweiten Schultag des neuen Schul(halb)jahres keine ablehnende Mitteilung per Mail oder Brief erhalten hat. Am Schul(halb)jahresanfang hängen die Kursteilnehmerlisten für die Kinder zusätzlich in der Grundschule Schmalenbeck aus.

d) Der Antrag muss enthalten:

- den Vor- und Zunamen des Kindes,
- das Geburtsdatum des Kindes,
- die gewünschte Betreuungszeit,
- die gewünschte Verpflegungsart (Mensa oder Selbstversorger)
- die Benennung von Personen mit Telefonnummer, die bevollmächtigt sind, das Kind abzuholen,
- die Erklärung, dass diese Nutzungsordnung bekannt ist und anerkannt wird,
- die rechtsverbindliche Unterschrift des Sorgeberechtigten

3. Der Vorstand (§7 der Satzung) wird ermächtigt, über diesen Antrag nach billigem Ermessen zu entscheiden.
4. Ein Nutzungsvertrag wird immer befristet auf sechs Monate, für ein Schulhalbjahr geschlossen.
5. Die monatlichen Nutzungsgebühren werden unabhängig von dem tatsächlichen Schulende wegen Ferienbeginn zur Zahlung fällig. Das Schuljahr teilt sich wie folgt auf:
 1. Schulhalbjahr 1.8. – 31.1. des jeweiligen Jahres
 2. Schulhalbjahr 1.2. – 31.7. des jeweiligen JahresÜber Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 4

Art und Umfang der Betreuung

1. Die Betreuung soll die Erziehung und Bildung der Kinder fördern.
2. Der (die) verantwortliche(n) Betreuer(in) des Vereins wird darauf hinwirken, dass
 - a) die Kinder zusammen Mittag essen
 - b) den Kindern die Möglichkeit gegeben wird, Schularbeiten zu machen,
 - c) den Kindern durch Spiele ein gruppengerechtes Verhalten nahegebracht wird,
 - d) die Kreativität der Kinder durch Malen, Basteln etc. gefördert wird, soweit dieses durch Fluktuation, Raumsituation und die Gruppenkonstellation der Kinder möglich ist.

§ 5

Aufsicht und Unfallschutz

1. Die Haus- und Pausenordnung der Grundschule Schmalenbeck gelten auch für die Betreuung durch die Schmalenbecker Turmgeister. Darüberhinausgehende Regeln (z.B. gelbe/rote Karten bei unangemessenem Verhalten) für die Kinder werden mit den Kindern besprochen und können von den Sorgeberechtigten bei den Betreuern der Schmalenbecker Turmgeister angefragt werden.
2. Da die Betreuung des Vereins in den Räumen der Grundschule Schmalenbeck durchgeführt wird, handelt es sich um eine Schulveranstaltung. Somit sind die teilnehmenden Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten

1. Der Sorgeberechtigte hat dafür zu sorgen, dass das Kind pünktlich - spätestens um 17.00 Uhr - abgeholt wird, es sei denn, der Sorgeberechtigte hat schriftlich dem Verein gegenüber erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen kann.
2. Der Sorgeberechtigte ist darüber hinaus verpflichtet, so schnell wie möglich dem (der) verantwortlichen Betreuer(in) oder im Schulsekretariat mitzuteilen, wenn das Kind krank ist oder aus anderem Grund nicht kommen kann.

§ 7

Betreuungsgebühren/Essensgeld

1. Der Verein muss kostendeckend arbeiten, so dass er darauf angewiesen ist, monatlich die Nutzungsgebühren einzunehmen.

2. Der monatliche Nutzungsbeitrag beträgt ab 01. Mai 2016 :

1. & 2. Klasse:

von 7.15 bis 7.55 Uhr und von 11.55 bis 17.00 Uhr

5 Tage/Woche	EURO	152,-
4 Tage/Woche	EURO	124,-
3 Tage/Woche	EURO	95,-
2 Tage/Woche	EURO	65,-
1 Tag/Woche	EURO	33,-

3. & 4. Klasse:

von 7.15 bis 7.55 Uhr und von 12.55 bis 17.00 Uhr

5 Tage/Woche	EURO	124,-
4 Tage/Woche	EURO	102,-
3 Tage/Woche	EURO	78,-
2 Tage/Woche	EURO	53,-
1 Tag/Woche	EURO	27,-

Mittagsbetreuung 1. & 2. Klasse (wenn Geschwisterkind in der 3. oder 4. Klasse)

von 11.55 bis 12.55 Uhr

5 Tage/Woche	EURO	70,-
4 Tage/Woche	EURO	56,-
3 Tage/Woche	EURO	42,-
2 Tage/Woche	EURO	28,-
1 Tag/Woche	EURO	14,-

Nur Frühbetreuung (ohne Nachmittag) 1.bis 4. Klasse

von 07:15 bis 7:55 Uhr

5 Tage/Woche	EURO	15,-
4 Tage/Woche	EURO	12,-
3 Tage/Woche	EURO	9,-
2 Tage/Woche	EURO	6,-
1 Tag/Woche	EURO	3,-

Die monatliche Nutzungsgebühr ist im Voraus fällig und wird am 5. Tag des jeweiligen Monats eingezogen.

3. Das monatliche Essensgeld beträgt:

1. - 4. Klasse:

5 Tage / Woche	EURO 60,30
4 Tage / Woche	EURO 48,20
3 Tage / Woche	EURO 36,20
2 Tage / Woche	EURO 24,10
1 Tag / Woche	EURO 12,10

Das monatliche Essensgeld wird um den vorletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats rückwirkend eingezogen.

Ein Monat pro Schuljahr ist Essensgeld-frei, in der Regel der Juli. Über eine Verschiebung des essenbeitragsfreien Monats entscheidet der Vorstand und gibt dies rechtzeitig bekannt.

- 4.. Für jeden zusätzlichen Tag beträgt die Nutzungsgebühr

EURO 6,- pro Tag während der Schulzeit
EURO 10,- pro Tag während der Ferien.

Die Entscheidung über das Zustandekommen eines zusätzlichen Nutzungsvertrages liegt bei den Betreuern. Es hängt von den Kapazitäten der Betreuung ab. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.

5. Meldet ein Sorgeberechtigter mehr als ein Kind zur Betreuung an, so beträgt der Nutzungsbeitrag

- a) für das erste Kind 90 %
b) für alle weiteren Kinder 90 %

der nach § 7 Abs. 2 gültigen Nutzungsgebühr.

6. Der Sorgeberechtigte verpflichtet sich, dem Verein eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.
7. Beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins eine Änderung der Nutzungsgebühren, so wird sie gleichzeitig den Beginn der neuen Gebühren festsetzen, wobei eine Rückwirkung nicht zulässig ist.

§ 8

Ausschluss des Kindes von der Betreuung bei Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug, der EURO 100,- übersteigt, ist der Vorstand ermächtigt, das Kind von der Betreuung bis auf weiteres auszuschließen. Ein Ausschluss wird angedroht und wird dem Zahlungspflichtigen und Sorgeberechtigten schriftlich mindestens 5 Tage vorher mitgeteilt.

§ 9

Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages innerhalb eines Schulhalbjahres ist nur in begründeten Härtefällen und nur zum Monatsende möglich. Über die begründeten Härtefälle entscheidet der Vorstand auf Antrag.
3. Der Vorstand hat das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages, wenn
 - a) der Sorgeberechtigte seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 dieser Nutzungsordnung nicht nachkommt,
 - b) das Kind nachhaltig die Ruhe und Ordnung der Gruppe stört,
 - c) sich der Sorgeberechtigte mit mindestens zwei Monatsbeiträgen für sein Kind gemäß § 7 dieser Nutzungsordnung in Verzug befindet, (die entstandenen Zahlungsverpflichtungen bleiben trotz Kündigung bestehen),
 - d) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
3. Der Sorgeberechtigte kann den Nutzungsvertrag außerordentlich kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, wie z. B. eingetretene Arbeitslosigkeit des Sorgeberechtigten, ein Schulwechsel oder längerfristige Erkrankung des Kindes. Der Sorgeberechtigte hat den Kündigungsgrund auf Verlangen dem Vorstand nachzuweisen. Über die Rechtmäßigkeit der Kündigung entscheidet der Vorstand. Die Kündigung wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem der wichtige Grund eintritt, sofern der Sorgeberechtigte im Voraus gekündigt hat.
4. Eine Rückwirkung der Kündigung wegen eines bereits eingetretenen Grundes ist ausgeschlossen.

§ 10

Haftung

Der Verein haftet nur im Rahmen des § 16 seiner Satzung.

Großhansdorf, den 26.04.2016